

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig, Gruber, Hülmbauer, Auer Helene, Klupper, Hager, Kurzbauer, Feurer, Rupp Franz, Kalteis, Ing.Eichinger, Ing.Hofer, Fidesser, Sivec, Gabmann, Rupp Anton, Kurzreiter und Sauer

gemäß § 29 LGO im Zusammenhang mit der Eingabe der Marktgemein-
de Langenzersdorf, LT-71/E

betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Der NÖ Landtag hat am 16. Juni 1988 das NÖ Kleingartengesetz, LGB1.8210, beschlossen. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, daß Kleingärten wertvolle Mittel für die Erholung von Menschen nicht nur im Nahbereich der Großstädte sondern auch in sonstigen Bereichen sind. Durch das immer größer werdende Interesse an Kleingärten ergab sich auch für das Land Niederösterreich die Notwendigkeit durch eine gesetzliche Regelung die Anlage und Gestaltung von Kleingärten in geordnete Bahnen zu lenken.

Die Erlassung eines NÖ Kleingartengesetzes entsprach einer langjährigen Forderung der Kleingärtner Niederösterreichs und fand auch weithin positive Aufnahme. Dennoch haben sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Übergangsprobleme ergeben, die nunmehr einer Lösung zugeführt werden sollen:

1. § 14 Abs.1 des NÖ Kleingartengesetzes (hier in der Folge kurz: NÖ KGG) sieht vor, daß Kleingartenanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kleingartengesetzes bereits bestanden, als Kleingartenanlagen im Sinn des Gesetzes gelten, deren Errichtung nicht untersagt wurde.

Derartige Kleingartenanlagen sind gemäß § 14 Abs.2 und 3 NÖ KGG innerhalb bestimmter Frist an die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes anzupassen oder zu beseitigen. Eine Ausnahme bestand bisher nur hinsichtlich der Erfordernisse des § 2 Z.2 NÖ KGG.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem NÖ Kleingartengesetz haben ergeben, daß der Wunsch besteht, Gebiete, die bis jetzt zwar keine einheitliche Kleingartenanlage waren, jedoch eine kleingartenähnliche Bebauung aufweisen, dem Regime des NÖ Kleingartengesetzes zu unterstellen. Derartige Gebiete könnten insgesamt als bestehende Kleingartenanlage aufgefaßt werden, wenn für sie im Flächenwidmungsplan die Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Kleingärten (Gkg) festgelegt ist und ihre Bebauung entweder bereits den zwingenden Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes entspricht oder innerhalb entsprechender Frist an dessen Bestimmungen angepaßt wird. Eine derartige Anpassung ist jedoch wegen der vorgegebenen Eigentumsverhältnisse bezüglich der Verkehrserschließung, der Nebenwege, der Maximalgröße des § 5 NÖ KGG sowie hinsichtlich des Erfordernisses der Abstellanlagen und der äußeren Einfriedung nicht immer zu erfüllen. Um den Anwendungsbereich des NÖ Kleingartengesetzes zu erweitern, soll der Ausnahmekatalog im § 14 Abs.2 NÖ KGG entsprechend erweitert werden.

2. Im Abschnitt 3 des NÖ Kleingartengesetzes wurden besondere Bestimmungen über Baulichkeiten in Kleingartenanlagen getroffen. Zuvor waren Fragen der Bebauung von Kleingartengrundstücken in den Bebauungsplänen verschiedener NÖ Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Soweit aufgrund dieser Bestimmungen behördliche Bewilligungen von Baulichkeiten erfolgten, haben diese gemäß § 14 Abs.2 NÖ KGG auch für die Zukunft Bestand. Anders für Grundstücke, für die noch keine Baubewilligung erteilt wurde: Durch das Inkrafttreten des

NÖ Kleingartengesetzes wurden die diesbezüglichen Bebauungsvorschriften der Gemeinden bei Widerspruch gegen das Kleingartengesetz rechtswidrig. Für die Gemeinden entstand der Zwang, ihre Verordnungen anzupassen. Daraus ergibt sich jedoch für die Besitzer von unbebauten Kleingartengrundstücken in bestehenden Kleingartenanlagen unter Umständen eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition etwa dadurch, daß nunmehr nur noch kleinere Bauten in Kleingärten errichtet werden dürfen. Eine derartige Verschlechterung wäre in Kleingartengebieten mit bestehender Struktur sachlich nicht zu rechtfertigen und war daher auch nicht vom Gesetzgeber des NÖ Kleingartengesetzes beabsichtigt. Durch die Einfügung eines neuen Abs.5 in die Übergangsbestimmungen des § 14 NÖ KGG soll hier eine Klarstellung erfolgen.

Damit wird auch den Wünschen, die die Marktgemeinde Langenzersdorf in ihrer Eingabe vom 13. April 1989 bezüglich des NÖ Kleingartengesetzes geäußert hat, Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Wittig, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Kleingartengesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Eingabe der Marktgemeinde Langenzersdorf betreffend die Abänderung des NÖ Kleingartengesetzes, LT-71/E, wird mit dem Antrag der Abgeordneten Wittig, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes erledigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."